

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 05/0180
402 - Abt. Kinderbetreuung und Jugendarbeit			Datum: 19.05.2005
Bearb.	: Martin Schröder	Tel.: 115	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen

01.06.2005

Sozialstaffel

- Anpassung an die geänderte Gesetzeslage -

Beschlussvorschlag:

Für den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.07.2005 erfolgt die Einkommensüberprüfung nach den bisherigen Richtlinien nach BSHG. ALG II-Empfänger erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 100%.

Ab dem 01.08.2005 werden die ab 01.08.2005 gültigen neuen Kreisrichtlinien übernommen. Abweichend hierzu wird die bisherige Stadtstaffelung und die eigenen Miethöchstgrenzen beibehalten. ALG II-Empfänger erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 100%.

Eine Anpassung des § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt (Kita-Satzung) erfolgt im nächsten Satzungsänderungsverfahren.

Sachverhalt:

Der Kreis Segeberg hat gemäß Beschluss des Kreistages vom 07.04.2005 rückwirkend zum 01.01.2005 neue Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen erlassen. Dieses wurde erforderlich, da das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch die sogenannten „Hartz IV“-Gesetze SGB II und SGB XII zum 01.01.2005 abgelöst wurde.

Gemäß einer Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Kreis Segeberg, die seit dem 01.08.1999 gilt, hat die Stadt Norderstedt die Einkommensüberprüfung nach den jeweils gültigen Kreisrichtlinien durchzuführen, kann aber eine eigene von den Kreisrichtlinien abweichende Ermäßigungsstaffelung, die Norderstedter Eltern günstiger stellt, festlegen.

Daraus ergibt sich, dass nun auch für Norderstedt eine Regelung rückwirkend ab dem 01.01.2005 getroffen werden muss.

Für den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.07.2005 sollte die Berechnung nach den bisherigen Richtlinien nach BSHG erfolgen. Dieses hätte vor allen Dingen den Vorteil, dass alle Eltern im Kindergartenjahr 2004/2005 gleich behandelt werden und nicht nach unterschiedlichen

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Richtlinien berechnet werden. Bei einer rückwirkenden Anwendung der Kreisrichtlinien ab 01.01.2005 müssten alle ab 01.01.2005 festgesetzten Ermäßigungen, die bestandskräftig geworden sind, aufgehoben werden. Davon wird aus Sicht des Fachamtes aufgrund des Bestandsschutzes und des schutzwürdigen Vertrauens der Eltern abgeraten. Auch um unangemessenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, empfiehlt es sich, die vorhandenen Bescheide bestehen zu lassen. Eine Umrechnung auf die seit 01.01.2005 gültigen Richtlinien müsste dann nur verwaltungsintern erfolgen und hätte lediglich Auswirkungen auf das Abrechnungsverhältnis mit dem Kreis Segeberg. Damit alle bisherigen Sozialhilfeempfänger auch weiterhin eine Ermäßigung in Höhe von 100% erhalten, müsste lediglich der Zusatz beschlossen werden, dass ALG II-Empfänger wie die bisherigen Sozialhilfeempfänger behandelt werden und somit 100% Ermäßigung erhalten.

Ab dem 01.08.2005 sollten die neuen Kreisrichtlinien aus Gründen der Rechtssicherheit in modifizierter Form übernommen werden. D.h. die Einkommensüberprüfung wird analog durchgeführt, doch man belässt die bisherige Stadtstaffelung und die eigenen Miethöchstgrenzen. Der Zusatz, dass ALG II-Empfänger eine Ermäßigung in Höhe von 100% erhalten, müsste auch hier übernommen werden, um wie bei der Übergangsregelung alle bisherigen Sozialhilfeempfänger auf dem gleichen Ermäßigungsniveau zu halten. Dadurch würde man weiterhin eine günstigere Stadtstaffelung mit Aufwendungen in wahrscheinlich gleicher Höhe behalten. Dieses würde bedeuten, dass kurzfristig keine Satzungsänderung durchgeführt werden müsste, da lediglich das weggefallende BSHG automatisch durch die Nachfolgegesetze SGB II und SGB XII ersetzt würde. Laut unserer Rechtsabteilung muss die Stadt erst einmal mit einem Beschluss im Ausschuss für junge Menschen auf die geänderte Gesetzeslage reagieren. Aufgrund des aufwendigen Satzungsänderungsverfahrens (Elternbeteiligung u.ä.) würde der Erlass einer neuen Satzung nicht zum 01.08.2005 möglich sein, daher kann übergangsweise so verfahren werden, wenn eine Satzungsänderung in 2006 erfolgt.

Außerdem bietet die Übernahme der Einkommensermittlung nach den neuen Kreisrichtlinien aus kundenfreundlicher und verwaltungstechnischer Hinsicht viele Vorteile. Man müsste nicht zwei Berechnungen nach unterschiedlichen Berechnungsmodellen durchführen, was

1. den Verwaltungsaufwand deutlich reduzieren würde und
2. von den Eltern nicht zusätzliche Nachweise fordern würde, damit von der Stadt eine Abrechnung mit dem Kreis erfolgen kann.

Ein weiterer großer Vorteil wäre, dass man aufgrund der im Sommer 2005 durchzuführenden Berechnungen für eine evtl. Neugestaltung, Änderung oder weiteren Anpassung der Sozialstaffel auf tatsächliche Erfahrungswerte und Zahlen, die zusätzlich mit dem Kreisgebiet vergleichbar sind, zurück greifen kann.

Im Rahmen der vorliegenden Prüfungsaufträge zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades der Kindergartengebühr wird aller Voraussicht nach ein Satzungsänderungsverfahren erforderlich. In diesem Verfahren kann auch § 10 der Satzung hinsichtlich der genannten gesetzlichen Grundlagen (SGB II u. SGB XII statt BSHG) u. hinsichtlich der aus den Richtlinien des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel entlehnten Formulierungen textlich wieder auf den aktuellen Stand gebracht werden. Eine solche übergangsweise vorgenommene Anpassung an die neugefasste Kreissozialstaffel ab 08/2005 hat zugleich den Vorteil, dass praktische Erfahrungen in das Satzungsänderungsverfahren mit einfließen können. Inwieweit auch inhaltliche Änderungen zur Stadtsozialstaffel gewollt sind, wird im Rahmen der o.g. Prüfungsaufträge ebenfalls zu entscheiden